- 28. 1. Können die Mitglieder einer offenen Sandelsgeschlichaft diese rechtswirksam fortseten, nachdem bas über das Bermögen der Gefellsichaft eröffnete Konkursverfahren durch 3 mangsvergleich beendigt worden ist?
- 2. Berkieren die Gläubiger der in Konture geratenen Gefellsiche forderungen an das Bermögen derselben dadurch, daß nach

Abschluß des Zwangsvergleiches die Gesellschafter die Löschung der bestehenden Gesellschaft und die Errichtung einer neuen unter der bisherigen Firma zum Handelsregister eintragen lassen?

- I. Civilsenat. Urt. v. 13. Februar 1892 i. S. H. (Kl.) w. Konturssmasse H. B. Nachfolger (Bekl.). Rep. I. 326/91.
 - I. Landgericht Guben.
 - II. Rammergericht Berlin.

Im Jahre 1878 veräußerte ber Rläger fein Sandelsgeschäft an die Kaufleute Max R. und Joseph B., welche folches unter ber Firma 5. B. Nachfolger weiter führten und im Gefellschaftsregister als Inhaber biefer Firma eingetragen wurden. Etwa zwei Jahre barauf gab ihnen ber Rlager ein zu 5% verzinsliches Darlehn von 15000 M. Im Jahre 1884 wurde über das Bermögen der Firma der Konkurs eröffnet und burch einen Zwangsvergleich beendigt, nach welchem bie Gläubiger 55% ihrer Forberungen erhielten. Das Geschäft murbe unter unveränderter Firma fortgeführt. Bei diesem Konturse hatte der Kläger seine Forderung nicht angemeldet. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens war gemäß Berfügung vom 19. Mai 1884 am nämlichen Tage ein barauf bezüglicher Bermert eingetragen worben, ohne daß die Handelsgesellschaft selbst im Register gelöscht wurde, der Bermerk über die Ronturseröffnung nach Beendigung des Kon furfes infolge Berfügung vom 25. Auguft 1884 aber burch Unter= streichen mit rother Tinte gelöscht worben. Erst im Jahre 1886 murde die Löschung ber Gesellschaft im Handelsregister nachträglich angeordnet, und, da die Raufleute R. und B. unter der bisherigen Firma weiter hanbelsgeschäfte betrieben, wurden biefelben aufgefordert, bie Firma von neuem anzumelben. Die Anmelbung geschah, und bie Eintragung ber neuen Firma: Handelsgesellschaft S. B. Nachfolger zu Croffen erfolgte im Gefellichaftsregifter.

Im Jahre 1889 wurde über das Vermögen dieser Gesellschaft das Konfursversahren eröffnet. Der Kläger hat jest von seiner Darlehnsforderung einschließlich rückständiger Zinsen die Aktorbrate mit 5023 M 9 K mit dem Zusate angemesdet: "Am 14. Oktober 1880 verpfändeten mir die Kausseute W. N. und I. B. zwei Hyposthefen sür 15000 M." Weil der Konkursverwalter die Forderung

bestritt, wurde Klage mit dem Antrage erhoben, die Forderung für festgestellt zu erklären. Der Verwalter hat Abweisung beantragt. Er wendete ein, das Darlehn sei nicht der Firma, sondern den Gesellsschaftern für ihre Personen zu Privatzwecken gegeben worden; auch sei die Forderung des Klägers dadurch erloschen, daß ihm in der Folge zwei für dasselbe verpfändete Hypotheten in Höhe von 9000 M und 6905 M an Rahlungsstatt cediert worden seien.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die vom Kläger eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen, weil infolge der oben erwähnten Einträge in das Gesellschaftsregister die in Konkurs versallene Handelsgesellschaft eine andere als die früher bestandene und daher nicht passiv legitimiert sei.

Auf die vom Kläger eingelegte Revision ift das Urteil aufgehoben worden aus nachfolgenden

Grunben:

"Dem Bernfungsgerichte ist darin beizutreten, daß durch die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft zunächst nur deren produktive Seite aufgehoben wird, im übrigen aber die Gesellschaft dis zur Berteilung ihres Vermögens nach Tisgung ihrer Schulden erhalten bleibt.

Ngl. Art. 144 H.G.S.: Nürnberger Protofolle S. 4542. 4543; Entsch. des R.D.H.S.: Bb. 16 Nr. 69 S. 286, Bb. 19 Nr. 84 S. 168; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 5 S. 7, Bb. 14 S. 418. 419, Bb. 16 S. 13.

Soweit besteht die offene Handelsgesellschaft auch nach Eröffnung des Konkursversahrens fort, weungleich das Verwaltungs- und Versüsgungsrecht über ihr Vermögen vom Verwalter der Konkursmasse geübt wird. Ein Zwangsvergleich wird nicht bloß mit den Gesellsschaftern, sondern mit der Gesellschafter aus besonderen Grünsben und vorzugsmeise in deren Interesse, wie aus den Motiven zum Gesche S. 447. 448 hervorgeht und auch allgemein anerkannt ist. Es würde nun in den meisten Fällen dem Zweke, zu welchem der Versgleich abgeschlossen worden ist, und sowohl dem Interesse der Gesellschafter als auch der Gesellschaftsgläubiger widersprechen, wenn des Vergleiches ungeachtet die Fortsetzung der bisherigen Gesellschaft als solcher durch die Gesellschafter für unzulössig erklärt, die Gesellschaft vielmehr als

aufgelöft betrachtet wurde und an Stelle des Konfursverfahrens nunmehr gemäß Art. 133 S.G.B. die Liquidation treten mußte. Ift auch als Aweck bes Bergleiches benkbar, burch umsichtige Liquidation eine vorteilhaftere Berwertung bes Gefellichaftsvermögens zu erreichen als solche im Konkursversahren erzielt werden könnte, so wird boch in den meisten Källen die Rücksicht vorwalten, die ungestörte Fortfepung ber Gesellichaft und bamit ben Gesellschaftern bie Doglichfeit weiteren Erwerbes zu erhalten. Aber abgeleben von dem Amede des Amangsbergleiches mare es ein Widerspruch, wenn einerseits mit ber im Ronfurfe befindlichen Wefellschaft und ben Befellschaftern ein Zwangsvergleich abgeschlossen, andererseits aber die Fortsehung der bisherigen Gefellschaft für unftatthaft erflart murbe, und folgemeile bas Bermögenssitbjeft, welchem bas Bermögen wieder zur freien Berfügung überlaffen worden ift (§. 177 R.D.), und welches neben den Gesellschaftern die Berbindlichkeit zur Bezahlung der Affordsumme eingegangen ift, gegen welches auch die Zwangsvollstreckung gemäß §. 179 R.D. ju richten ift, bes Bergleiches ungeachtet für aufgelöft au gelten hatte. In Bezug auf die Frage, ob die bestandene offene Handelsgesellschaft fortgesett werden tonne, ist es unwesentlich, ob die Aufhebung bes Ronfurfes infolge Zwangsvergleiches ober ber Ginstellung des Berfahrens (& 188 flg. R.D.) der Aufhebung des Eröffnungsbeschluffes (5. 101 R.D.) hinsichtlich ber Wirkungen schlechthin gleichgestellt werden tann, ob also auch in jenen Fällen bas Rontursverfahren nur als ein provisorisches anzusehen sei und der Eröffnungebeichluß feine Birtung verliere.

Ugl. Gareis, Hanbelsrecht 3. Aufl. §. 30 S. 188; Kowalzig zu Art. 123 Anm. 69 und hierzu v. Hahn zu Art. 123 Anm. 2 S. 472; bagegen Staub, S. 180—183.

Wenn nämlich auch zugegeben werden müßte, daß die bis zur Rechtsefraft des Zwangsvergleiches vom Verwalter der Konkursmasse gestrossenn Versäller, ber Vergleich also insofern nicht zurückwirke, so würde dies doch nicht die Besugnis der Gesellschafter zur Fortsetzung der bisherigen Gesellschaft, soweit dies undeschadet der Versügungen des Konkursverwalters möglich ist, ausschließen. Unter allen Umständen aber ist die thatsächlich sortgesetze Gesellschaft den seitherigen, zur Zeit des Zwangsvergleiches vorhansdenen Gländigern nach Maßgabe des Vergleiches verhaftet.

Bal. v. Wilmowski, Konkursordnung zu &. 200 Anm. 1 a. E.: Sullmann, Rommentar S. 348 Unm. 7; Bengler ju §. 200 Riff. 2; Beterfen und Kleinfeller zu 88, 198 fla. Anm. 3 S. 564. Im vorliegenden Falle fteht nun fest, daß die Gesellschafter Mar N. und Joj. B. nach Beendigung bes im Jahre 1884 eröffneten Ronfurfes burch Zwangsvergleich bie Gesellschaft thatsächlich fortgeset haben, und es entbehrt nach dem vorstehend Ausgeführten die Berfügung bes Amtsgerichtes vom 2. März 1886, wodurch zur Löschung ber Gesellichaft aufgeforbert wurde, ber gesetlichen Grundlage. Wenn beffen ungeachtet die Gefellschafter ber Aufforderung nachgekommen find und am 18. April 1880 die seitherige Firma für eine neue Gefellschaft zum Eintrage gebracht haben, so barf aus biefen Borgangen boch nicht mit bem Berufungsgerichte ber Schluß gezogen werben. daß nunmehr die alte Gesellschaft erloschen fei und jedes rechtliche Band zwischen bem Kläger und bem in Konfurs gergtenen Vermogen ber neuen Besellschaft fehle. Diefer Schluß, mit welchem bas Gericht zur Rlagabweisung gelangte, ift rechtlich unmöglich; er wurde ben Befellichaftern ben Musweg eröffnen, bas Befellichaftsvermögen ohne weiteres baburch von den Schulden ju entlasten, bag jum Gesell= ichaftsregister die Auflösung der Gesellschaft und die Errichtung einer neuen Gesellschaft unter ber alten Firma angemelbet wird. Bas für ben Kall ber Auflösung infolge ber Eröffnung bes Ronturfes für zulässig und gegen die Gläubiger wirtsam erachtet wird, mußte auch für andere Auflösungsgründe, also insbesondere auch für den Fall Geltung haben, wenn die Gesellschaft durch gegenseitige Übereinkunft aufgelöft worden, und diese Auflösung und sodann die Errichtung einer neuen Gesellschaft zum Gesellschaftsregister eingetragen worden ift. Daß durch folches Borgeben die Gefellschafter von ihrer perfonlichen Haftbarkeit nicht befreit werden, bietet den Gläubigern der Gesellschaft feinen Ersap dafür, daß ihnen die Befriedigung aus dem Gesellschafts= vermögen ohne Konkurrenz ber Privatgläubiger ber Gefellschafter (Art. 119 H.G.B.) entzogen werden soll. Selbst bann, wenn die Unfict bes Amtsgerichtes, bag bie Gefellichaft aufgelöft geblieben iei und ungeachtet des Awanasvergleiches nicht habe fortgesett werden fönnen, für zutreffend zu erachten mare, so burfte boch nicht über= sehen werden, daß eine Liquidation (Art. 133 H.G.B.) einzutreten hatte, durch welche die Rechte der Gläubiger der aufgelösten Gesell=

schaft gewahrt worden wären, daß es aber nicht anging, ohne Liquivation, bloß durch Eintragungen zum Gesellschaftsregister nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Forderungen ihrer Gläubiger an das Gesellschaftsvermögen zu löschen. Ob der Kläger bei dem im Jahre 1884 eröffneten Konkurse angemeldet und einen vollstreckbaren Titel im Sinne des §. 179 K.D. erlangt habe, ist rechtlich unerheblich. Denn, wenn er Gläubiger war, so hatte er auch ohne Anmeldung einen wenn auch nicht soson vollstreckbaren Anspruch nach Maßgabe des Zwangsevergleiches (§. 178 K.D.) und hätte diesen im Liquidationsversahren zur Geltung bringen können.

Einer besonderen der jestigen Rlage vorhergehenden Ansechtung der Einträge zum Gesellschaftsregister bedurfte es nicht, denn durch die Einträge wurden keine Rechtsverhältnisse geschaffen, und das rechtsirrtümliche Versahren des Amtsrichters, zu welchem die Gesellsichafter mitgewirkt haben, kann keine Entscheidung dahin rechtsertigen, daß die Gesellschafter ohne Liquidation durch Erklärung der Löschung und Errichtung einer neuen Gesellschaft die bestandene Gesellschaft mit Wirkung gegen deren Gläubiger haben ausschen fönnen."